

Sozialbehörde

Geschäft Nr. 2020-450
Beschluss Nr. 2022-330
Sitzung 14. Dezember 2022

Änderungen in der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHG) Umsetzungsfrist

A12 FÜRSORGE UND SOZIALHILFE
A12.A Behörden, Institutionen

IDG-Status: öffentlich

Sachverhalt

1. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) sehen vor, dass Anpassungen der AHV/IV-Renten an die Preis- und Lohnentwicklung in der Schweiz auch in der Sozialhilfe nachvollzogen werden. Von der aktuellen Preisentwicklung sind Haushalte mit beschränkten Mitteln besonders betroffen. Dazu gehören Haushalte mit tiefem Einkommen ebenso wie Haushalte, die mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe unterstützt werden.
2. Um die Kaufkraft dieser Haushalte angemessen abzusichern, passt der Kanton Zürich den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, gemäss der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren, rasch an die Teuerung von 2,5% an. Der Regierungsrat hat dazu, auf Antrag der Sicherheitsdirektion, die kantonale Verordnung zum Sozialhilfegesetz geändert. Die Anpassung gilt ab 01.01.2023.
3. Alle Sozialhilfebeziehenden erhalten einen höheren Betrag, weshalb auf den Erlass eines rechtsmittelfähigen Entscheides verzichtet wird und die Sozialhilfebeziehenden mit einem entsprechenden Schreiben informiert werden.

Die Sozialbehörde beschliesst:

1. Umsetzungsfrist

Die Änderungen der SKOS-Richtlinien werden auf den 01.01.2023 umgesetzt.

2. Information

Alle Sozialhilfebeziehenden werden individuell informiert.

Mitteilung durch Protokollauszug:

- Mitglieder Sozialbehörde;
- Alle Mitarbeitenden der Abteilung Soziales.

**Für richtigen Protokollauszug
Im Namen der Sozialbehörde**



B. Dubs
Bernadette Dubs
Präsidentin

Caroline Huber
Caroline Huber
Sekretärin

Versandt am:
CHU

16. DEZ. 2022

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid social

Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt GBL an die Preis- und Lohnentwicklung per 01.01.2023

Tab.1. Berechnung GBL nach Haushaltsgrösse

Haushaltsgrösse	Skala	2020		2022		2023	
		GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.	GBL	Pauschale Person/Mt.
1 Person	1	997	997	1006	1006	1031	1031
2 Personen	1.53	1525	763	1539	770	1577	789
3 Personen	1.86	1854	618	1871	624	1918	639
4 Personen	2.14	2134	533	2153	538	2206	552
5 Personen	2.42	2413	483	2435	487	2495	499
pro weitere Person		202		204		209	